Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/31 1Ob517/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1979

Norm

ABGB §140 Ah
ABGB §178a
EO §10a A

Rechtssatz

Ändern sich die Bezüge des Unterhaltspflichtigen häufig und ist dessen Dienstgeber eine Stelle, die über qualifizierte Kräfte zur Berechnung der Unterhaltsansprüche verfügt, widerspricht es dem Kindeswohl, einen bestehenden Bruchteilstitel in einen bestimmten Geldbetrag umzuwandeln.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 517/79
  Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 517/79
  Veröff: SZ 52/14 = SZ 52/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0000408

Dokumentnummer

JJR_19790131_OGH0002_0010OB00517_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at